Gemeinde Berge Berge, den 23.10.2026

# Beschlussvorlage Berge
# BER/043/2026

| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| 03.11.2026 | Gemeinderat Berge | Entscheidung |

**Vertretungsberechtigung in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH**

Die Gemeinde Berge ist Gesellschafterin der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) mbH. Nach § 138 NKomVG hat die Gemeinde eine/n Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung zu benennen.

Nach der Bestimmung des § 86 Absatz 1 Satz 3 NKomVG gilt die Vertretung der Kommune in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen nicht als Vertretung der Kommune nach § 86 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, wonach die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Kommune nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt. Vielmehr greift hier die Sonderregelung des § 138 Absatz 1 NKomVG, nach der die Vertreter der Kommune vom Rat gewählt werden.

Der Nachweis, wer vom Rat als Vertreter von einer Kommune bestimmt wurde, muss durch eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung geführt werden. Diese muss für jede Kommune bei der oleg Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH vorliegen.

Wurde vom Rat nur ein Vertreter bestimmt, ist nur dieser vertretungsberechtigt. Der durch den Rat der Gemeinde Berge entsandte Vertreter kann - sofern es sich nicht um die Bürgermeisterin/den Bürgermeister handelt - keiner anderen Person Vollmacht erteilen, da dies das Bestimmungsrecht des Rates unterlaufen würde.

Wurde die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestimmt, kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Stellvertreter ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden. Hierfür wird dann nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts zusätzlich eine notarielle Vollmacht benötigt.

Zur weiteren Information sei angemerkt, dass die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrück Land – Entwicklungsgesellschaft mbH einmal jährlich stattfindet und in der Regel zusammen mit der Konferenz der hauptamtlichen Bürgermeister terminiert wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird gemäß § 138 Absatz 1 NKomVG zur/m Vertreter/-in in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft bestimmt.

Gappel

(Gappel)
Bürgermeister